

Hinweise für die Antragstellung: „Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“

Rufnummer für unentgeltliche individuelle Antragsberatung: 030 97 003 00

Bei den **Innovationsberatungsdiensten** und **innovationsunterstützenden Dienstleistungen** handelt es sich um folgende Leistungen externer Dritter:

Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung, Technologietransferdienste, Ausbildung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen, Beratung bei der Nutzung von Normen, Kosten für Büroflächen, Datenbanken, Fachbüchereien, Marktforschung, Nutzung von Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.

Beispiele für derartige Dienstleistungen finden Sie unter der Adresse www.inno-watt.de. Die Dienstleistungen sollen mit dem Konzept zur Erfolgskontrolle für das FuE-Projekt korrespondieren und der Umsetzung der Ergebnisse des FuE-Projektes dienen.

1. Antragstellung

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Antragsformular Ergänzungsantrag „Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“ mit dem dazugehörigen Anhang 1. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, das Antragsformular, die Richtlinie und die Hinweise für Antragsteller unter der Adresse www.inno-watt.de herunterzuladen.

Anträge auf Förderung von Dienstleistungen können während der Durchführung bis maximal 6 Monate nach Abschluss eines FuE-Projektes gestellt werden. Fördervoraussetzung ist, dass für das FuE-Projekt im Programm INNO-WATT eine Zuwendung bewilligt wurde.

Die Erteilung der Aufträge für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen ist **nach** dem Antragseingang bei der EuroNorm **auf eigenes Risiko** zulässig.

2. Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die eine Zuwendung für ein FuE-Projekt in Programm INNO-WATT erhalten oder erhalten haben und die in einem Zeitraum von 3 Jahren einschließlich der beantragten Zuwendung nicht mehr als 200.000 € Zuwendung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Zuwendung unterliegt nicht der „De-minimis“-Regelung.

3. Spezielle Hinweise zu den Antragsunterlagen

Tragen Sie auf Seite 1 des Mantelbogens die Kurzbezeichnung, das Förderkennzeichen und die Laufzeit des FuE-Projektes ein, auf das sich der Antrag bezieht. Die beantragte Zuwendung ergibt sich aus dem Fördersatz von 50 % der Kosten für die Dienstleistungen gemäß Anhang 1.

Anhang 1

Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Soweit möglich, sind dazu mindestens 3 Angebote einzuholen. Das von Ihnen ausgewählte Angebot fügen Sie dem Antrag bei. Die weiteren Bieter sind im Anhang 1 anzugeben.

Benennen Sie die Auftragnehmer, den Auftragsgegenstand, den Realisierungszeitraum und die Kosten für die geplanten Dienstleistungen. Jeder Auftrag ist kurz zu begründen.

Es sind Kosten bis 50.000 € förderfähig.

Wurde bereits ein Antrag auf „Innovationsberatungsdienste und Innovationsunterstützende Dienstleistungen“ gestellt und ist die Vergabe von weiteren Dienstleistungsaufträgen vorgesehen, so sind ein formloser Aufstockungsantrag und der aktualisierte Anhang 1 einzureichen (Bedingung: Die Obergrenze für die förderfähigen Kosten wurde noch nicht erreicht und das FuE-Projekt ist nicht länger als 6 Monate beendet).

Beachten Sie bitte, dass Aufträge an verbundene oder Partnerunternehmen nicht förderfähig sind.

4. Zahlungsweise, Verwendung der Zuwendung

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (AN-Best-P-Kosten) sowie für nicht gewinnorientierte Dienstleistungserbringer die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“.

Die Zuwendungen werden nachträglich, nach Vorlage der jeweiligen Rechnung und der Zahlungsbelege für die einzelnen Aufträge, ausgezahlt. Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten.

Die Zuwendung darf nur entsprechend den im Antrag enthaltenen Angaben und im Rahmen des darauf basierenden Zuwendungsbescheids verwendet werden. Beabsichtigte inhaltliche oder terminliche Abweichungen sowie wesentliche Veränderungen (Änderung der Gesellschafterverhältnisse, Verlegung des Firmensitzes und/oder Adressänderungen, Geschäftsführerwechsel u. ä.) gegenüber den im Antrag getroffenen Aussagen sind unverzüglich dem Projektträger mitzuteilen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes bzw. nach Abbruch des Auftragsverhältnisses durch einen kurzen Sachbericht nachzuweisen. Die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege für die einzelnen Aufträge gelten als zahlenmäßiger Verwendungsnachweis im Sinne der ANBest-P-Kosten.